



DI Wolfgang Steinkellner  
Geschäftsführer der Prüfstelle für Brandschutztechnik

## **Anlagentechnischer Brandschutz Revision, Instandhaltung**

Bereits einmal wurde in der „Brandschutz News“ auf die Bedeutung hingewiesen, die einer gewissenhaften Instandhaltung und regelmäßigen Überprüfungen durch kompetente Stellen zukommt. Die Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit, mit der diesen Erfordernissen aber immer wieder begegnet wird, lässt mich erneut zur Tastatur greifen.

Gerade die neuen Ansätze in den Bauordnungen und den OIB-Richtlinien erhöhen die Notwendigkeit der eingangs erwähnten Maßnahmen. Es ist nämlich nunmehr möglich, durch Brandschutzkonzepte und Rechenmethoden nachzuweisen, dass bestimmte Ersatzmaßnahmen gleiche Schutzziele erreichen lassen bzw. ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau sicherstellen können.

Diese Ersatzmaßnahmen sind nun zu einem nicht unerheblichen Teil Brandschutzanlagen (Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, Entrauchungsanlagen, Steigleitungen, Elektroakustische Notfallsysteme, Objektfunkanlagen u.ä.). Damit wird klar, dass der gesamte Brandschutz in einem Objekt in zunehmendem Maße neben den baulichen Aspekten auch vom anlagentechnischen Brandschutz abhängig wird. Daraus folgert zwangsläufig, dass der richtliniengemäßen Ausführung solcher Anlagen sowie deren regelmäßiger Überprüfung und Instandhaltung ein erhöhtes Augenmerk zu schenken ist.

Jeder Besitzer eines PKW akzeptiert, dass dieser in regelmäßigen Abständen zu einer „Pickerl-Überprüfung“ muss und auch hin und wieder ein Service durchzuführen ist. Genauso selbstverständlich hat das auch für sicherheitstechnische Anlagen zu gelten, von deren Funktionieren unter Umständen Menschenleben abhängen können.

### **Die Instandhaltung wird für brandschutztechnische Anlagen in der Normenreihe ÖNORM F307x geregelt:**

- F 3070 - Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen
- F 3071 - Planung, Projektierung, Errichtung, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Gaslöschanlagen
- F 3072 - Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Sprinkleranlagen (in Ausarbeitung)
- F 3073 - Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Sauerstoff-Reduzieranlagen
- F 3074 - Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Elektroakustischen Notfallsystemen

Für Brandrauchentlüftungsanlagen sowie Alarmübertragungseinrichtungen an öffentliche Brandmeldestellen ist eine entsprechende Norm geplant bzw. derzeit in Ausarbeitung. In allen Normen finden sich die gleichen Begriffsdefinitionen.



### **Die Instandhaltung besteht aus:**

- der Inspektion (gleichzusetzen mit der „Pickerl-Überprüfung“ bei PKW),
- der Wartung (gleichzusetzen mit einem Service bei einem PKW),
- und der Instandsetzung (gleichzusetzen mit einer Reparatur bei einem PKW)

Zur Instandhaltung dürfen nur für die jeweilige Tätigkeit zertifizierte Fachfirmen herangezogen werden. Die Instandhaltung umfasst alle technischen Bereiche der jeweiligen Anlage, sowohl hinsichtlich Sichtkontrollen als auch Funktionskontrollen.

### **Die Revision**

Von der Instandhaltung ist klar zu unterscheiden die Revision als periodische Überprüfung der Anlage durch eine akkreditierte Inspektionsstelle. Bei der Revision erfolgt zwar auch eine stichprobenweise Sichtkontrolle und Funktionsprüfung, der Schwerpunkt liegt aber hier auf der Prüfung, ob die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Brandschutzanlage noch so sind, dass die ursprüngliche Auslegung der Anlage diesen Randbedingungen entspricht.

Dabei wird kontrolliert, ob seit der letzten Inspektion bauliche oder nutzungstechnische Änderungen erfolgt sind, welche auf die Funktion und Auslegung der Anlage einen Einfluss haben können (höhere Lagerungen, brandgefährlichere Lagerungen, Mängel bei der Brandabschnittsbildung (nicht ordnungsgemäß verschlossene Durchbrüche, defekte Brandschutztüren oder Brandschutzklappen etc.), geänderte Produktionsabläufe u.ä.).

Weiters wird kontrolliert, ob die erforderlichen Führungsmittel für die Feuerwehr im Einsatzfall vorhanden sind und entsprechen (Brandschutzpläne, Meldergruppenverzeichnis, aktuelles Verzeichnis erreichbarer Personen des Betriebes mit Telefonnummern etc.), ob die Brandschutzorganisation im Betrieb/Objekt noch entsprechend auf die Anlage abgestimmt ist (Alarmorganisation, Bedienungsanleitungen) und ob die entsprechenden laufenden Kontrollen, wie sie in den jeweiligen TRVBs vorgeschrieben sind, auch durchgeführt werden.

Diese Punkte werden im Rahmen der Instandhaltung durch Fachfirmen keinesfalls in ausreichendem Ausmaß abgedeckt. Inspektionsstellen können aus ihrer jahrelangen Erfahrung berichten, dass die im Rahmen der Revisionen immer wieder vorgefundenen Mängel die Notwendigkeit derartiger Inspektionen ausreichend rechtfertigen. Zur Illustration werden in weiteren Ausgaben der Fachzeitschrift „Brandschutz News“ die am häufigsten festgestellten Mängel vorgestellt werden.

### **Rechtliches:**

Abschließend soll auch noch festgehalten werden, dass sowohl für die Instandhaltung als auch für die Revision in der Regel eine rechtliche Verpflichtung besteht: Ist die Brandschutzanlage nämlich behördlicherseits vorgeschrieben, so erfolgt diese Vorschrift nahezu immer mit der Textierung „...ist eine .....-Anlage gemäß TRVB S .... zu errichten“, wodurch die betreffende TRVB bei in Rechtskraft erwachsenen Bescheiden auch verbindlich ist und damit die darin vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen Rechtsverbindlichkeit haben. Außerdem sind Instandhaltung und Revision häufig auch explizit in Behördenauflagen geregelt. Weiters ist die periodische Wartung und Revision im §13 AstVo. gefordert, sodass dies für alle derartigen Anlagen in Betrieben mit Arbeitnehmern ex lege gilt. Eine Nichtbefolgung dieser rechtlichen Vorgaben kann vor allem im Schadensfall unangenehme Folgen haben!

Weitere Informationen: [www.pruefstelle.at](http://www.pruefstelle.at)